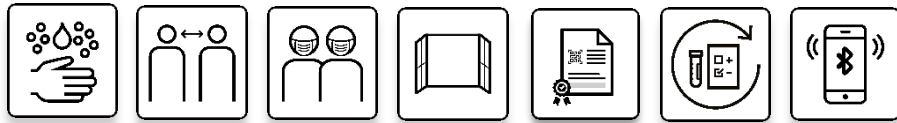


Merkblatt

Schutzkonzept Covid-19



Die Kantonsschule Stadelhofen hat umfassende Schutzmassnahmen getroffen, um die Gesundheit aller Schulsehörerigen zu schützen.

Grundlage hierfür sind die Verordnungen und Vorgaben des Bundes und der kantonalen Behörden. Diese wie auch die nachfolgenden Massnahmen und Regelungen sind jederzeit zu beachten und zu befolgen.

Hygieneregeln

- Alle Personen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- Händeschütteln vermeiden.
- Kein Essen und keine Materialien teilen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten/niesen. Papiertaschentuch nach Gebrauch in geschlossenen Abfalleimer entsorgen.

Abstand halten

- Alle Personen halten Abstand, nach Möglichkeit mindestens 1.5 m.
- Ansammlungen sind zu vermeiden.

Maskenpflicht

- Auf dem Schulareal gilt in Innenräumen eine generelle Maskentragpflicht für sämtliche Personen, die sich auf dem Areal aufhalten und darauf bewegen. Es gibt keine Befreiungsmöglichkeiten.

- Die Maskenpflicht gilt auch zu jedem Zeitpunkt im Präsenzunterricht. Sie umfasst alle anwesenden Personen.
- In den Klassenzimmern und Unterrichtsräumen gilt keine fixe Sitzordnung.
- Schülerinnen und Schüler müssen ihre Masken selbst mitbringen. Für die Lehrpersonen und Mitarbeitenden stellt die Schule als Arbeitgeberin Masken zur Verfügung.
- Keine Maskentragpflicht gilt:
 - a. wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist (über die Anwendung dieser Ausnahmeregelung entscheidet ausschliesslich die für den Unterricht verantwortliche Lehrperson),
 - b. und in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.
- Personen, die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses keine Maske tragen können, sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen. Möchten sie sich in dem Falle ausserhalb der Schule testen lassen, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test).
- Externe Dritte sowie Besucherinnen und Besucher müssen in den Schulinnenräumen ebenfalls eine Maske tragen.

Personenfluss und Aufenthalt auf dem Schulareal

- Die Korridor-/Treppenhausbereiche dienen der Mobilität und sind primär keine Aufenthaltszonen. Ansammlungen vor Treppen und Zimmern sind möglichst zu vermeiden. Vorhandene Tische und Stühle dürfen für Einzel-/Gruppenstudium oder Gruppenarbeiten benutzt werden.
- Den Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, im Klassen-/Unterrichtszimmer über Mittag zu essen. Die Konsumation von Essen und Trinken hat sitzend zu erfolgen und es ist auf den Mindestabstand zu achten. Die Tischoberflächen müssen nach dem Essen gereinigt/desinfiziert und der Abfall sauber entsorgt werden.
- Bei spezifischen Räumen sowie sanitären Anlagen und Garderoben sind allfällige Angaben zur erlaubten maximalen Personenanzahl zu befolgen.

- Die Präsenz Dritter auf dem Areal und in den Schulgebäuden wird auf das Nötigste beschränkt.

Spezifische Unterrichtssituationen

Musik- und Instrumentalunterricht

- Sologesangsunterricht ist mit genügend Abstand und Maske möglich, die Räume müssen regelmässig gelüftet werden. Einzelunterricht mit Blasinstrumenten findet in grossen Räumen, die gelüftet werden können, statt.
- Gemeinsames sowie klassendurchmisches Singen ist erlaubt, sofern eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Wenn immer möglich im Saal.
- Chorproben sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maskenpflicht und Abstand einhalten) im Saal oder in der englischen Kirche möglich.
- Proben des Orchesters, der Bigband sowie der Jazzband sind in voller Formation möglich. Die Abstände und Maskenpflicht (wo anwendbar) sind einzuhalten.

Sportunterricht

- Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig.
- Es gilt für alle eine Maskentragpflicht. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske das Unterrichten wesentlich erschwert. Sollte dies der Fall, ist auf die Einhaltung alternativer Schutzmassnahmen zu achten (z. B. Einhalten des Mindestabstandes).
- Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
- In den Garderoben gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht.

Sonstige

- Bei der Ausübung von experimentellen Laborarbeiten wird seitens der Schule Schutzmaterial zur Verfügung gestellt (z. B. Schutzmasken und -brillen, Handschuhe, Desinfektionsmittel). Dies gilt auch für praktische Arbeiten im Bildnerischen Gestalten.
- Für Krafträume gelten dieselben Regeln wie für Fitnesszentren. Der Besuch der Fitnessgalerie setzt daher ein Zertifikat voraus und es gilt eine Maskentragpflicht.

Regelmässiges und ausgiebiges Lüften

- Die Räume müssen von den Nutzenden immer gut, mindestens nach jeder Lektion und/oder bei Unterrichtspausen, ausgiebig gelüftet werden. Zusätzlich wird empfohlen, in der Mitte der Lektion kurz zu lüften. So können die Aerosole verdünnt und abgeführt werden. Die Klassen öffnen dazu die Fenster vollständig nach jeder Lektion. Wird das Zimmer in der Folgestunde nicht genutzt, so stellt die Lehrperson der „verlassenden“ Klasse sicher, dass die Fenster nach dem Lüften wieder geschlossen werden.
- Neben den Schulzimmern werden auch die Gänge und übrigen Räume ausreichend gelüftet.
- Ventilatoren, mobile Kühlgeräte und dergleichen dürfen nur zurückhaltend eingesetzt werden, und dies nur dann, wenn gleichzeitig auch gut gelüftet werden kann.

Mensa/Verpflegung

- Die Betreiberin der Mensa hat ein eigenes betriebsspezifisches Schutzkonzept. Es gelten die behördlichen Vorgaben.
- Für unsere Mensa, die sich an das Kantinenkonzept hält, sieht der Bund keine Zertifikatspflicht vor. Es gelten die Abstandsregeln zwischen den Gästegruppen, eine Maskenpflicht sowie eine Sitzpflicht während der Konsumation. Es dürfen ausschliesslich interne Personen bewirtet werden.

Intensivierte Reinigung

- Alle häufig genutzten Gegenstände und Oberflächen (insbesondere Türgriffe, Trepengeländer, etc.) werden mehrmals täglich vom Hausdienst desinfiziert. Tische werden täglich desinfiziert. Bei sämtlichen Gebäudeeingängen und spezifischen Räumen (z. B. Saal oder Turnhallen) stehen Desinfektionsmittel für alle Schulkinder bereithalten. Schüler/-innen desinfizieren die von ihnen genutzten Pulte vor Beginn der Lektionen.
- Bei einigen, dahingehend gekennzeichneten Geräten, z. B. bei Kopiergeräten oder Druckern, desinfizieren die Nutzer/-innen heikle Flächen im Vorfeld der Nutzung selber (Eigenverantwortung). Entsprechende Mittel sind vor Ort vorhanden.
- Die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen ist zu vermeiden.

Veranstaltungen

- Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten wie externe Projektwochen oder Exkursionen mit Übernachtungen sind zulässig. Dazu gibt es ein spezifisches Lager-Schutzkonzept.
- Schulische Veranstaltungen wie z.B. Elternbesuchstage, Eltern- und Orientierungsabende dürfen in Innenräumen mit bis zu 50 Personen ohne Covid-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume sollen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- Finden solche Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 50 Personen statt, gilt Zertifikats- und Maskenpflicht. Das bedeutet, dass Personen über 16 Jahren nur dann vor Ort an der Veranstaltung teilnehmen dürfen, wenn sie ein Zertifikat vorweisen können.
- Konvente und Sitzungen können ohne Zertifikatspflicht und ohne Personenbeschränkung durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt jedoch Maskenpflicht.
- Für Veranstaltungen im Freien gilt ab 300 Personen Zertifikatspflicht.
- Für Veranstaltungen ist ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden
- Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen und definiert ggf. zusätzliche spezifische Schutzmassnahmen in Abhängigkeit der aktuellen Situation und Veranstaltungsart.

Präventive Massentests / repetitives Testen

- Die Schule führt wöchentlich präventive Reihentestungen durch (gepoolte Speichel-PCR-Tests). Die Organisation und Abwicklung der repetitiven Testungen erfolgt gemäss Vorgaben der Behörden (Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich). Die Teilnahme an den Testungen ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen und Mitarbeitenden offen.

Arbeitnehmende (Lehrpersonal sowie Mitarbeitende Verwaltung und Betrieb)

- Besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals wird ermöglicht, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus

zu erfüllen. Die Schule trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Arbeitnehmende machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

- Es besteht eine dringliche Home-Office-Empfehlung. Über allfällige Umsetzungsmöglichkeiten und deren Rahmenbedingungen entscheidet die Schulleitung.

Auftretende Krankheitssymptome

- Die betreffende Person informiert das Sekretariat und geht sofort in Selbstisolation.
- Die Räume, in denen sich die betreffende Person aufhielt, werden gelüftet.
- Die betreffende Person begibt sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) nach Hause. Das Sekretariat ist bei der Organisation behilflich.

Isolation und Quarantäne

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, begeben sich in Absonderung/Isolation und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler nach Hause.
- Bei einem positiven Fall entscheidet das Contact Tracing (CT), wer zu den engen Kontakten gehört, die sich in Quarantäne begeben müssen.
- Von der Quarantäne befreien können sich Genesene und Geimpfte, indem sie ihr Zertifikat auf die Website des CT hochladen. Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der Behörden (vgl. Website BAG und Kanton Zürich).

- Für Schulsehörerige, die nicht geimpft oder genesen sind, aber regelmässig an den Massentests teilnehmen, gilt grundsätzlich:

Personen, die an der repetitiven Testung teilnehmen, sind unter gewissen Bedingungen von der schulischen Quarantänepflicht befreit. Z. B. im Falle einer positiven Pool-Testung. Sie dürfen den Unterricht besuchen, wenn sie gesund sind. Wichtig: ausserhalb des Unterrichts müssen sie sich an die Vorgaben der Quarantäne halten.

- Für Schulsehörerige, die nicht geimpft oder genesen sind und nicht regelmässig an den Massentests teilnehmen, gilt grundsätzlich:

Es gibt keine Möglichkeit mehr, sich durch Testung von einer Quarantäne zu befreien. Nur wer bereits am repetitiven Testen teilgenommen hat, profitiert ggf. auch von Erleichterungen. Eine angeordnete Quarantäne muss vollumfänglich

eingehalten werden. Eine Verkürzung der Quarantäne ist unter gewissen Bedingungen möglich, vgl. hierzu die Vorgaben der Behörden.

- Schülerinnen und Schüler in Kontaktquarantäne oder Isolation sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt (zum Beispiel durch Übertragung des Unterrichts, Bereitstellen des Unterrichtsmaterials, etc.).
- Bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern gelten die behördlichen Bestimmungen.

Krankheitsfälle (positiv auf Covid-19 getestet)

- Die Klassenlehrperson fragt bei krankheitsbedingten Abmeldungen nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt. Sie informiert anschliessend immer das Sekretariat und die Schulleitung.
- Ist ein Verdachtsfall als Covid-19-Infektion bestätigt, macht die Schule Meldung an den Bereich Prävention und Sicherheit des MBA und stimmt das weitere Vorgehen ab. Vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordnete Massnahmen werden durch die Schule umgesetzt.
- Die Schule informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Contact Tracing

- Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt allen Schulbeteiligten die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp. Je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich.
- Kontaktdaten können von der Schule im Rahmen des Contact Tracing an kantonale Behörden weitergegeben werden (z. B. bei einem positiven Covid-19-Fall eines/einer Schulsehlergehörigen).

Gültig Schuljahr 2021/22, aktualisiert per 6. Dezember 2021 (ersetzt die Version vom 4. Oktober 2021)

Änderungsnachweis:

Version vom Juni 2020: Version 1

Aktualisierte Version vom 17. August 2020: Version 2 (Anpassung an neue Vorgaben per Schuljahr 2020/21)

Aktualisierte Version vom 16. Oktober 2020: Version 3 (Generelle Maskenpflicht auf dem Schulareal; Maskenpflicht gemischte Klassen; Lüften in den Räumen; Veranstaltungen; Quarantäne nach Einreise aus Risikogebieten)

Aktualisierte Version vom 2. November 2020: Version 4 (Umfassende Maskenpflicht auf dem Schulareal inkl. Unterricht; Anpassungen Musik- und Instrumentalunterricht, Proben und Auführungen; Sportunterricht mit Halbklassen; Schulveranstaltungen keine Übernachtung)

Aktualisierte Version vom 15. März 2021: Version 5 (Musik- und Instrumentalunterricht mit Anpassungen und einzelnen Lockerungen; Sport Ergänzung Leistungssportarten; Theater; Verpflegung verschiedene Ergänzungen; Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer/-innen und Home-Office-Pflicht zusätzlich ergänzt)

Aktualisierte Version vom 22. März 2021: Version 6 (Anpassung im Sportunterricht betr. Kontaktsportarten)

Aktualisierte Version vom 3. Juni 2021: Version 7 (Aufhebung fixe Sitzordnung in den Klassen; Sportunterricht diverse Anpassungen; Musik- und Instrumentalunterricht diverse Anpassungen; Präventive Massentests neu; Mensa/Verpflegung diverse Anpassungen; Veranstaltungen diverse Anpassungen; Entfall der Home-Office-Pflicht; Isolation und Quarantäne Anpassungen)

Aktualisierte Version vom 28. Juni 2021: Version 8 (Aufhebung der Maskenpflicht; Anpassungen Personenfluss, spezifische Unterrichtssituationen, Mensa/Verpflegung, Veranstaltungen, Arbeitnehmende)

Aktualisierte Version vom 18. August 2021: Version 9 (Anpassung an das Schuljahr 2021/22 – keine inhaltlichen Änderungen)

Aktualisierte Version vom 27. August 2021: Version 10 (Mittagszimmer/Mittagessen, Sitzungen Konvent)

Aktualisierte Version vom 17. September 2021: Version 11 (Anpassungen bei Mensa und Veranstaltungen; Nutzung Fitnessgalerie in der Freizeit nur mit Covid-Zertifikat; neue Quarantäneregeln)

Aktualisierte Version vom 4. Oktober 2021: Version 12 (generelle Maskenpflicht in den Innenraum; Befreiung von der Maskenpflicht unter bestimmten Bedingungen).

Aktualisierte Version vom 6. Dezember 2021: Version 13 (Generelle Maskenpflicht in den Innenräumen ohne Befreiungsmöglichkeiten; Änderung der Vorgaben in spezifischen Unterrichtssituationen; Anpassungen Veranstaltungen; dringliche Home-Office-Empfehlung; Anpassungen Quarantäne)